



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (195)

„Ochsentour“

Alle Staatsgewalt geht nach dem Grundgesetz vom Volke aus. Sie wird von diesem in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit wird der Bürger daher auch bei der Entscheidungsfindung einbezogen, indem teilweise ehrenamtliche Richter, sogenannte Schöffen, eingesetzt werden. Das Schöffennamt ist quasi ein Grundstein unserer Gesellschaft, welches sehr viel Verantwortung mit sich bringt. Dieser Bürde scheint nicht jeder gewachsen zu sein, so dass „Fehlritte“ der ehrenamtlichen Richter gelegentlich juristisch aufgearbeitet werden müssen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll niemand zum Schöffen ernannt werden, der unter 25 oder über 70 Jahre alt ist. Gesundheitliche Gründe können gegen eine Ernennung sprechen. Ist eine Person wegen eines körperlichen Gebrechens verhandlungsunfähig, gilt das Gericht als nicht vorschriftsmäßig besetzt. Das soll nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts insbesondere für die Mitwirkung blinder Richter in einem Strafprozess gelten. Während der Hauptverhandlung üben Schöffen in aller Regel ihr Amt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Im Laufe der Sitzung sind diese somit mit den gleichen Befugnissen wie die „beisitzenden“ Volljuristen ausgestattet, es sei denn, im Gesetz ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Ehrenamtliche Richter genießen die gleiche Unabhängigkeit wie ihre „Kollegen“ in Robe. Sie sind allein an das Gesetz gebunden, somit nicht an Grundsatzurteile höherer Gerichte oder an Anträge der Staatsanwaltschaft. Für Schöffen besteht zwar keine Kleiderordnung, insbesondere keine Pflicht, eine Amtstracht anzulegen. Dennoch sollten die Betreffenden bei der Wahl ihrer Garderobe der Bedeutung ihrer Amtsausübung Beachtung schenken. Ansonsten laufen diese Gefahr, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt zu werden. Eine solche liegt bei Umständen vor, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Maßgeblich ist hierfür der Standpunkt des vernünftigen Angeklagten, wobei sich die Besorgnis der Befangenheit auch aus dem Verhalten des Richters während der Hauptverhandlung herleiten kann. Nach einem Beschluss des Landgerichts (LG) Berlin kann die Oberbekleidung eines Schöffen den Verdacht der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit begründen. Vorliegend hatte ein Laienrichter in einer Hauptverhandlung gegen acht Angeklagte arabischer und türkischer Abstammung ein schwarzes Sweatshirt mit dem Aufdruck „Pit Bull Germany“ getragen, welches in weißen altdeutschen Buchstaben gehalten war. Da sich das gleichnamige Label vornehmlich an „rechtsorientiertes“ Klientel richtet, lehnte die Verteidigung den Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Mit Erfolg, denn nach Ansicht des Gerichts könne durch die Bekleidung sehr wohl der Verdacht folgen, der Schöffe identifiziere sich mit der – wie es scheine – von dem Bekleidungsunternehmen erfolgreich angesprochenen Zielgruppe und stehe daher einem Angeklagten ausländischer Abstammung von vornherein feindselig gegenüber. Ob es dagegen einer Laienrichterin gestattet ist, ein Kopftuch zu tragen, ist unter den Juristen äußerst umstritten. Das LG Dortmund lehnte ein derartiges Gewand ab und schloss eine Kopftuch tragende Schöffen von der Hauptverhandlung aus. Denn nach Auffassung der Berufsrichter

stünde die Mitwirkung der Schöffen dem Erfordernis der Objektivität und Neutralität des Gerichts entgegen. Das Kopftuch verkörpere eine strenge weltanschauliche Haltung, die sich unter anderem auf die Geltung der Frau in der Gesellschaft und der Öffentlichkeit beziehe und Ausprägung einer religiösen Einschränkung dieser Stellung sei. Mit dem ausnahmslos durchgehenden Tragen des Kopftuchs in der Öffentlichkeit werde diese Weltanschauung demonstriert und als Maßstab für eigene Entscheidungen dargestellt. Sofern dies in einer Hauptverhandlung in einem Strafverfahren geschehe, verletze dies den notwendigen Eindruck der Unparteilichkeit, Objektivität und Neutralität des Gerichts. Darüber hinaus stehe der Demonstration dieser Weltanschauung die Würde des Gerichts als Organ dieses Staates und seiner Weltanschauung entgegen.

Wer als Schöffe außerhalb der Hauptverhandlung eine kesse Lippe riskiert, kann sich nicht nur Probleme einhandeln, sondern kann darüber hinaus auch schwerwiegende Verfahrensfehler produzieren. Das musste ein Laienrichter des LG Hamburg erfahren, der im Rahmen eines „lockeren Gesprächs“ in einer Verhandlungspause gegenüber der Verteidigerin sinngemäß äußerte „Man sieht es den Angeklagten an, dass die mit Drogen zu tun haben!“ Der Bundesgerichtshof konnte über die angeblich scherhaft gemeinte Äußerung nicht lachen und hob das landgerichtliche Urteil kurzerhand auf. Auch sollte man darauf bedacht sein, ausgeruht und nüchtern seinen „Dienst“ anzutreten. Wer diese Maxime nicht beachtet, kann nach Auffassung des LG Bremen ebenso wegen Befangenheit abgelehnt werden. Vorliegend erschien der Betreffende zweimal erheblich verspätet zu der Hauptverhandlung, dabei einmal mit einer leichten Alkoholfahne. An einem weiteren Verhandlungstag war der „Hallodri“ erst gar nicht aus den Federn gekommen, so dass die Polizei diesen erst zuhause wecken musste. Die Verhandlung fiel dennoch aus, da der Schöffe anschließend durch einen alkoholisierten, nicht verhandlungsfähigen Zustand glänzte. An weiteren Sitzungstagen schließt der Übermüdeten einige Male ein. Durch die dauerhafte körperliche Erschöpfung des Laienrichters entstand bei der Verteidigung der Eindruck, der Schöffe würde dem Schicksal des Angeklagten extrem gleichgültig gegenüberstehen. Dieser Einschätzung konnte sich auch die Strafkammer nicht erwehren. Denn der Gesetzgeber wolle nur Schöffen, die in der Lage seien, das Amt mit entsprechender Hingabe und Aufmerksamkeit auszuüben. Von diesen – so das Gericht weiter – könnte daher erwartet werden, dass sie ihren Lebenswandel entsprechend einstellen, um dem Verfahren aufmerksam folgen zu können. Eine entsprechende Erwartungshaltung besitze – zu Recht – auch ein vernünftiger Angeklagter. Er könne erwarten, dass sämtliche Mitglieder des Gerichts aufnahmefähig dem Gang der Beweisaufnahme folgten. Wenn das nicht der Fall sei, sei es nachvollziehbar, dass der Angeklagte dies als Ausdruck einer ihm gegenüber bestehenden Gleichgültigkeit empfinde.

Als Schöffe sollte man sich daher ein wenig zurückhalten. Denn gemäß dem römischen Sprichwort „Quod licet iovi non licet bovi.“ gilt bekanntlich: Was Jupiter erlaubt ist, das ist nicht jedem Ochsen erlaubt!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de